

BGE 99 V 48

Bundesgericht (BGE), 1973-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_99_V_48

FR: ATF 99 V 48

IT: DTF 99 V 48

Regeste

Regeste Art. 54 Abs. 1 lit. d IVG. Pflicht der Ausgleichskasse, über alle gestellten Leistungsbegehren Verfügungsmässig zu befinden.

Regeste Art. 54 al. 1 lit. d LAI. Devoir de la caisse de compensation de statuer par décision sur tous les points de la demande de prestations.

Regesto Art. 54 cpv. 1 lit. d LAI. Obbligo della cassa di compensazione di statuire mediante decisione su tutti i punti della richiesta di prestazioni.

Volltext

Bundesgericht (BGE) Band V 1973 BGE 99 V 48 Tribunal fédéral (ATF) Volume V 1973 BGE 99 V 48 Tribunale federale (DTF) Volume V 1973 BGE 99 V 48

Regeste Art. 54 Abs. 1 lit. d IVG. Pflicht der Ausgleichskasse, über alle gestellten Leistungsbegehren Verfügungsmässig zu befinden. Regeste Art. 54 al. 1 lit. d LAI. Devoir de la caisse de compensation de statuer par décision sur tous les points de la demande de prestations. Regesto Art. 54 cpv. 1 lit. d LAI. Obbligo della cassa di compensazione di statuire mediante decisione su tutti i punti della richiesta di prestazioni.

Urteilskopf 99 V 48 17. Auszug aus dem Urteil vom 14. Februar 1973 i.S. Ausgleichskasse Nidwalden gegen Hermann und Kantonsgericht des Kantons Nidwalden Regeste Art. 54 Abs. 1 lit. d IVG . Pflicht der Ausgleichskasse, über alle gestellten Leistungsbegehren Verfügungsmässig zu befinden. Erwägungen ab Seite 48 BGE 99 V 48 S. 48 Aus den Erwägungen: Die Versicherte erhält nur dann eine Rente, wenn sie im Rahmen des Zumutbaren bestmöglich eingliedert ist. Wer Leistungen der Invalidenversicherung fordert, muss das ihm Zumutbare vorkehren, um die Folgen seiner Invalidität möglichst zu mildern (EVGE 1969 S. 163, 1967 S. 33 und 75; nicht veröffentlichtes Urteil i.S. Scherer vom 8. Juni 1971), und sich jeder zumutbaren Massnahme unterziehen, welche die Invalidenversicherung zu seiner Eingliederung oder Wiedereingliederung ins Erwerbsleben anordnet. Im vorliegenden Fall hielten sich Verwaltung und Vorinstanz an diese Grundsätze und gingen davon aus, eine Rente könne der Versicherten erst gewährt werden, wenn sie im Sinne des Gesetzes eingliedert sei. Die Ausgleichskasse sprach ihr daher nach Abklärung des medizinischen Sachverhalts durch die Invalidenversicherungs-Kommission ein Hilfsmittel und medizinische BGE 99 V 48 S. 49 Massnahmen zu, ohne aber in der Verfügung zum Ausdruck zu bringen, dass die Rentenfrage erst nach Durchführung der Eingliederungsmassnahmen entschieden werden könne. Zwar hatte die Invalidenversicherungs-Kommission die Versicherte in ihrem Brief vom 11. Dezember 1970 auf den Vorrang der Eingliederungsmassnahmen aufmerksam gemacht. Dies genügte indessen nicht. Vielmehr muss in einem solchen Fall verlangt werden, dass die Ausgleichskasse im erwähnten Sinne über das gestellte Rentengesuch ausdrücklich verfügt.

Denn die Versicherte hat - auch im Hinblick auf eine allfällige Beschwerde - Anspruch darauf, dass in der Verfügung zu ihrem Rentenbegehren Stellung genommen wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.